

## Steuern

## Kostspielige Folgen eines vergessenen Formulars

*Julia von Ah* · Zahlt eine schweizerische Gesellschaft eine Dividende, unterliegt diese der Verrechnungssteuer von 35%. Hält die Muttergesellschaft jedoch eine wesentliche Beteiligung an der ausschüttenden Firma (häufig 20% bis 25%) und ist sie in einem Staat ansässig, mit dem ein Staatsvertrag besteht, der eine Steuerentlastung an der Quelle vorsieht, kann die Steuerpflicht mittels Meldung der Dividendenausschüttung statt Entrichtung der Verrechnungssteuer erfüllt werden. Das Meldeverfahren ist bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorab zu beantragen. Verfügt die ausschüttende Gesellschaft über eine Bewilligung, muss sie innert 30 Tagen ab Fälligkeit der Dividende der Steuerverwaltung die Überweisung der Dividende ohne Verrechnungssteuerabzug mittels Formular 108 melden, zusammen mit der Deklaration der Dividendenausschüttung.

Reicht eine Gesellschaft das Formular 108 zu spät ein, war die Steuerverwaltung in der Vergangenheit bis zu einem gewissen Grad kulant: Sie liess das Meldeverfahren in bestimmten Fällen dennoch zu. Doch das ist vorbei. Denn das Bundesgericht befand 2011 (BGer 19. 1. 2011, 2C\_756/2010), die 30-tägige Frist sei eine gesetzliche Frist und ihrer Natur nach eine Verwirkungs- und nicht nur eine Ordnungsfrist. Werde sie verpasst, müsse die ausschüttende Gesellschaft die Verrechnungssteuer von 35% zunächst abliefern und die Muttergesellschaft deren Rückerstattung danach beantragen. Und dies, obwohl die Voraussetzungen eines Meldeverfahrens erfüllt sind.

Wenn ein Unternehmen hohe Verrechnungssteuerbeträge abliefern muss, kann dies zu Liquiditätsengpässen führen. Wird zudem ein Verzugszins erhoben für den Zeitraum ab dem 31. Tag nach Fälligkeit der Verrechnungssteuer bis zu deren Ablieferung, wozu laut Lehrmeinung keine gesetzliche Grundlage besteht (und wozu sich das Bundesgericht im erwähnten Urteil nicht äusserte), was dem Vernehmen nach aber vorkommt, würde eine Endbelastung resultieren, obgleich die Steuerpflicht grundsätzlich durch Meldung statt Entrichtung zu erfüllen ist. Fazit für schweizerische Gesellschaften: Ratsam ist ein striktes Fristenmanagement. Wird die Fälligkeit der Dividende festgelegt, ist zu-

gleich die 30-tägige «Formulareinreichfrist» einzuplanen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

.....  
**Julia von Ah**, Partnerin von Ah & Partner AG, Zürich. Mitglied der Leitung der SIST.